

Dokumentnummer: 1468

letzte Aktualisierung: 08. März 2001

USA/New York; gesetzliche Vertretung einer Minderjährigen; vormundschaftsgerichtliche Genehmigung u. ä.; rechtsgeschäftliche Vollmacht

I. Zum Sachverhalt

Eine minderjährige US-amerikanische Staatsangehörige ist Mitglied einer Erbengemeinschaft. Im Eigentum der Erbengemeinschaft stehen u. a. zwei in der Bundesrepublik Deutschland belegene Grundstücke, die nach dem Vermögensgesetz auf die Erbengemeinschaft zurückübertragen wurden. Die Erbengemeinschaft soll nunmehr hinsichtlich dieser Grundstücke auseinandergesetzt werden. Insoweit sollen das minderjährige Kind und seine Mutter von einem in Deutschland wohnhaften Onkel der Mutter vertreten werden. Eine entsprechende Vollmacht hat die Mutter des Kindes für sich und als gesetzliche Vertreterin für das Kind erteilt. Die Vollmacht ist von einer amerikanischen Notarin beglaubigt und mit der Apostille versehen. Eine deutsche Übersetzung der Vollmacht liegt ebenfalls vor.

II. Fragestellung

1. Was ist im Hinblick auf die Beteiligung der minderjährigen US-amerikanischen Staatsangehörigen zu beachten?
2. Bestehen Bedenken im Hinblick auf die Verwendbarkeit der erteilten Vollmacht?

III. Zur Rechtslage

1. Gesetzliche Vertretung der Minderjährigen und Erfordernis einer vormundschaftsgerichtlichen oder ähnlichen Genehmigung für die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft

- a) Qualifikation und anwendbares Recht

Die Frage, welches Recht auf die Vertretungsmacht der Eltern bzw. das Erfordernis einer vormundschaftsgerichtlichen bzw. - behördlichen Genehmigung anwendbar ist, be-

stimmt aus deutscher Sicht Art. 21 EGBGB, welcher das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und ihren Kindern regelt (vgl. MünchKomm-Siehr, 3. Aufl. 1998, Art. 21 EGBGB n. F. Rn. 5). Die Anwendung des Art. 21 EGBGB könnte jedoch vorliegend fraglich sein, da für die Bundesrepublik Deutschland seit dem 17.09.1971 das Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (MSA) in Kraft ist und dieses Übereinkommen gem. Art. 3 Abs. 2 EGBGB Vorrang vor dem autonomen Recht hat. Zwar sind die USA dem MSA nicht beigetreten, dies ist jedoch hinsichtlich der Anwendbarkeit desselben unerheblich. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des MSA ist vielmehr, dass ein Minderjähriger im Sinne von Art. 12 MSA seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat des MSA hat. Da vorliegend allerdings das fragliche Kind seinen Aufenthalt in den USA und damit einem Nichtvertragsstaat des MSA hat, findet dieses bereits aus diesem Grund keine Anwendung.

Nach Art. 21 EGBGB unterliegt das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und ihren Kindern dem Recht des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat das Kind vorliegend in den USA/New York, so dass das Recht dieses US-Bundesstaats zur Anwendung gelangt (vgl. Art. 4 Abs. 3 S. 1 EGBGB).

Die Verweisung des Art. 21 EGBGB ist als Gesamtverweisung i. S. v. Art. 4 Abs. 1 S. 1 EGBGB zu verstehen, so dass zunächst das Kollisionsrecht des jeweiligen US-Bundesstaates danach zu befragen ist, ob es eine Rück- oder Weiterverweisung ausspricht.

Das Konfliktrecht der US-amerikanischen Einzelstaaten ist nicht kodifiziert (Bergmann/Ferid, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, USA, Stand: 31.12.1993, S. 49). Es beruht weitgehend auf dem *common law* des jeweiligen Staates, so, wie es sich in dem betreffenden Staat entwickelt hat (Bergmann/Ferid, a. a. O., S. 50). Zum Kollisionsrecht von New York in Kindschaftsfragen liegen uns keine speziellen Informationen vor. Hauptanknüpfungspunkt im Ehe- und Kindschaftsrecht sind jedoch regelmäßig das *domicile* und die *jurisdiction* (Bergmann/Ferid, a. a. O., S. 50). Im Hinblick auf die Frage der gesetzlichen Vertretung Minderjähriger gilt, dass die Eltern zwar die *natural guardians* ihrer Kinder sind, soweit es deren Person angeht, nicht aber hinsichtlich des Kindesvermögens. Insoweit muss im Bedarfsfall ein Pfleger (*guardian* oder *conservator*) bestellt werden (Bergmann/Ferid, a. a. O., S. 58). Zuständig zur Ernennung eines *guardian* oder *conservator* sind die Gerichte eines jeden Staates, in dem Vermögen liegt. Der Wirkungsbereich eines danach ernannten *guardian* ist grundsätzlich territorial

beschränkt (Bergmann/Ferid, a. a. O. S. 59; Scoles/Hay, Conflict of Laws, 2nd ed., S. 905 f.). Materiell gesehen beurteilen sich die Rechte und Pflichten eines *guardian* oder *conservator* nach dem Recht des Staates des ihn ernennenden Gerichts (Scoles/Hay, a. a. O., S. 908 f.). In dieser Regelung des US-amerikanischen Rechts muss u. E. für den vorliegenden Fall eine versteckte Rückverweisung auf das deutsche Recht als das Recht der Belegenheit des Vermögens gesehen werden (zur versteckten Rückverweisung nach dem Recht Großbritanniens, welches in Fragen der Sorgerechtsregelung ebenfalls an die *jurisdiction* anknüpft, vgl. Staudinger/Henrich, 13. Aufl. 1994, Art. 19 EGBGB Rn. 291; Dicey/Morris, Conflict of Laws, 12. Aufl. 1993, rule 94). Das deutsche Kollisionsrecht nimmt diese Rückverweisung nach Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB auch an. Die gesetzliche Vertretung des minderjährigen Kindes und das Erfordernis einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung beurteilen sich mithin nach deutschem Recht.

2. Gesetzliche Vertretung und Erfordernis einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung nach deutschem Recht

Ob vorliegend die Mutter die alleinige gesetzliche Vertreterin ihrer Tochter ist, kann anhand des uns mitgeteilten Sachverhalts nicht beurteilt werden.

Die Frage, ob für die vorgesehenen Rechtsgeschäfte ein Ergänzungspfleger zu bestellen ist, beurteilt sich nach § 1909 BGB. Nach § 1909 Abs. 1 S. 1 BGB erhält, wer unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft steht, für Angelegenheiten, an deren Besorgung die Eltern oder der Vormund verhindert sind, einen Pfleger. Nach § 1629 Abs. 2 S. 1 i. V. m. §§ 1795 Abs. 2, 181 BGB muss für ein minderjähriges Kind u. a. dann ein Ergänzungspfleger bestellt werden, wenn dieses und ihr gesetzlicher Vertreter an einer Erbengemeinschaft beteiligt sind und im Zuge der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft das Gesamthandseigentum an einem Grundstück in Bruchteilseigentum umgewandelt werden soll (Palandt, 60. Aufl. 2001, § 1795 Rn. 5; BGHZ 21, 229). I. ü. wäre hier die Bestellung eines Ergänzungspflegers nur dann erforderlich, wenn die Voraussetzungen des § 1795 Abs. 1 Nr. 1 BGB erfüllt wären. Jedoch erscheint es auch insoweit ratsam, die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft anzustreben, da dies die Abwicklung erheblich erleichtern dürfte. Inwieweit der von der Mutter Bevollmächtigte als Ergänzungspfleger bestellt werden kann, kann anhand des mitgeteilten Sachverhalts nach abschließend beurteilt werden. Maßgebend ist insoweit allein das Interesse es Pflegebefohlenen; Verwandte sind dann nicht auszuwählen, wenn ein Interessengegensatz zu den Eltern fortwirkt (vgl. Palandt, a. a. O., § 1916 Rn. 2; BayObLG FamRZ 65, 99).

Daneben ist, soweit ein Ergänzungspfleger bestellt ist, gem. § 1915 Abs. 1 i. V. m. § 1822 Nr. 2 BGB die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

3. Zuständiges Gericht

Nach § 35b Abs. 2, § 43 Abs. 1 FGG ist die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Minderjährigen gegeben, wenn das Bedürfnis für eine Fürsorge durch ein deutsches Gericht besteht. Ein hinreichender Inlandsbezug ist gegeben, wenn das Rechtsgeschäft in Deutschland vorgenommen ist bzw. werden soll oder der Gegenstand des Rechtsgeschäfts sich in Deutschland befindet (Jaspersen, Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung in Fällen mit Auslandsberührung, FamRZ 1996, 993, 396). Insofern bestehen für den vorliegenden Fall keine Zweifel an der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich vorliegend nach § 43 Abs. 1. in Verbindung mit § 36 Abs. 3 FGG. Danach ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge hervortritt.

4. Wirksam erteilte Vollmacht?

Soweit für das minderjährige Kind ein Ergänzungspfleger bestellt ist, erübrigt sich eine rechtsgeschäftliche Bevollmächtigung.

Nach einhelliger Meinung bestimmt sich bei einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht das Vollmachtsstatut aus der Sicht des deutschen IPR nach dem Wirkungsstatut, d. h. nach dem Recht des Staates, in welchem von der Vollmacht Gebrauch gemacht werden soll, hier also nach deutschem Recht. Die Form des § 29 GBO ist durch die Beglaubigung durch die US-amerikanische *notary public* gewahrt. Die Frage der Gleichwertigkeit einer ausländischen Urkundsperson stellt sich nur dann, wenn vom deutschen Recht eine Beurkundung verlangt wird (vgl. hierzu Palandt, a. a. O., Art. 11 EGBGB Rn. 7). I. ü. richtet sich die Anerkennung ausländischer öffentlicher Urkunden im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu den USA nach dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5.10.1961. Danach wird durch die Anbringung der sog. Apostille gem. Art. 5 Abs. 2 des Übereinkommens die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat und ggf. die Echtheit des Siegels oder des Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, nachgewiesen. Da die Vollmacht vorliegend mit der Apostille versehen ist und zudem eine deutsche Übersetzung vorliegt,

sehen wir keine Bedenken im Hinblick auf ihre Verwendung in der Bundesrepublik Deutschland.